

Hausordnung

SunsetPicknick Halde Hoheward 2019

1. Geltungsbereich

- a) Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände.
- b) Die Besucher*innen der Veranstaltung bestätigen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sie verbindlich. Sie kann vor Zugang eingesehen werden. Die Hausordnung ist für jeden gültig, der sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhält.

2. Hausrecht

- a) Dem Veranstalter steht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das alleinige Hausrecht zu. Veranstalter ist der Regionalverband Ruhr.
- b) Das Hausrecht des Veranstalters wird von beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

3. Haftung, Fundsachen, Personen- und Sachschäden

- a) Auf dem Veranstaltungsgelände gefundene Gegenstände sind beim Veranstaltungsleiter oder einem befugten Vertreter des Veranstalters abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Veranstaltungsleiter oder einem befugten Vertreter des Veranstalters anzugeben.
- b) Für verlorene oder ansonsten weggekommene oder durch Wettereinflüsse beschädigte mitgebrachte Sachen oder Garderobe wird keine Haftung übernommen, sofern dies nicht fahrlässig durch den Veranstalter verursacht wurde.
- c) Bei Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und anderen Gesundheitsschäden bestehen. Für daraus resultierende Körperschäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- d) Das Parken auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die StVO.

4. Zugangskontrolle

- a) Stark betrunkenen oder unter Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.
- b) Es ist untersagt, die unten genannten verbotenen Gegenstände mitzubringen (siehe Punkt 6). Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern.

5. Verhalten

- a) Die Besucher*innen haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungspersonals und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
- b) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer Besucher geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- c) Unfälle und Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.
- d) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände z.B. Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel o. ä. begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

6. Verbote

Es ist untersagt

- a) Bereiche, die für Besucher*innen als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- b) zu Grillen;
- c) Glasbehälter mitzubringen;
- d) Alkoholische Getränke mitzubringen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnischen Gegenstände (z. B. Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen, Druckbehälter, die leicht entzündlich sind etc.) abzubrennen;

- f) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- g) Das Veranstaltungsgelände sowohl in stark alkoholisiertem Zustand und/oder unter Drogeneinfluss zu betreten
- h) Farbbeutel oder andere Behältnisse mit Holi-Farbpulver zu werfen oder mit sich zu führen

Wer nach Aufforderung den Weisungen der Ordner nicht Folge leistet, sich der Hausordnung widersetzt bzw. sich, andere oder die Veranstaltung gefährdet, wird der Veranstaltungsfläche verwiesen.

7. Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist an einer Leine gestattet. Der Hund muss bis zum Verlassen der Veranstaltung angeleint beim Besitzer/ bei der Besitzerin bleiben.

Verschmutzungen des Hundes sind vom Besitzer / von der Besitzerin zu entfernen.

8. Jugendschutz

Es gilt das Jugendschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Alkohol, Glücksspiel und Tabakwaren, welches an der Gastronomie auf dem Gelände einzusehen ist.

9. Ton- und Bildaufnahmen

- a) Ton und Bildaufnahmen sind ausdrücklich gestattet und erwünscht.
- b) Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes willigt der Besucher*in – ohne Anspruch auf Vergütung durch den Veranstalter – im Rahmen der Veranstaltung ein, Bildaufnahmen seiner Person erstellen, vervielfältigen und versenden zu lassen, sowie die Dateien digital zu verwenden.

10. Reinigung

Wir bitten die Besucher ihre Plätze beim Verlassen des Geländes aufgeräumt zu verlassen, Flaschen an der Gastronomie abzugeben und Müll in den Müllbehältern zu entsorgen.

11. Fahrräder

- a) Das Befahren des Geländes und das Fahrradfahren auf dem Gelände sind nicht gestattet.
- b) Das Mitführen von Fahrrädern ist nicht erlaubt.
- c) Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. An der Zeche Ewald sind ausreichend Fahrradparkplätze (die auch für alternative Fortbewegungsmittel genutzt werden können) vorhanden.